

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie



Vorab

Etwas Lektüre für danach

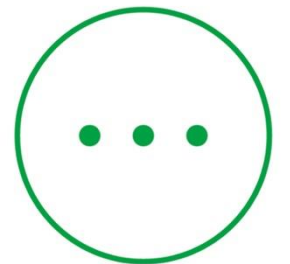
- EbAV-II-Richtlinie:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2341&from=DE>
- Gesetz zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl119s0466.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2672.pdf%27%5D_1564657137199
- Begründung:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/046/1904673.pdf>
- VAG-InfoV:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl119s0466.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s0871.pdf%27%5D_1564657228685
- Begründung:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2019-03-25-Infopflichten-Betriebliche-Altersvorsorge/Begruendung-zur-Verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Weitere Literatur im Doppelpack:
<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/dl/Documents/legal/EbAV.pdf>
<https://www2.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/ebav-2-informationspflichten.html>

Zentrale Themen der EbAV-II-Richtlinie

Ein Überblick

- Besserer Schutz der Begünstigten
- Grundlegender Ausbau des Risikomanagements und höhere Anforderungen an die Geschäftsorga
- Entsprechende Stärkung der Aufsicht
- Umfassende Informationen für die Begünstigten
- Wegfall aufsichtsrechtlicher Hemmnisse für grenzüberschreitende EbAV

- Bedenke: Mindestharmonisierung – keine Vollharmonisierung – kein Solvency II
- EIOPA hat eine eigene OPINION (s. 10. Juli 2017)



Wesentliche Regelungsfelder

Eine Auswahl

- Geschäftsorganisation
- Proportionalität
- ESG
- Finanzielle Ausstattung
- Informationspflichten
- Outsourcing
- Vergütung
- Grenzüberschreitende Aktivitäten



Geschäftsorganisation und Proportionalität

Risikomanagement und Proportionalität

- Proportionalität: der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten angemessen
- Die Geschäftsorganisation von EbAVs muss auch der Größenordnung ihrer Tätigkeiten angemessen sein
 - Größenordnung \sim Bilanzsumme
- Die vom Risikomanagement einer EbAV behandelten Risiken werden grundsätzlich derart behandelt, dass sie zusätzlich der Größe und der internen Organisation angemessen sind
 - Größe \sim Anzahl der Beschäftigten

ESG kann – muss aber nicht

ESG kann aber nicht ganz unberücksichtigt bleiben

- ESG-Kriterien können in die Anlageentscheidung einfließen – im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht
- Die Geschäftsorganisation ist darauf abzustellen, ob und auf welche Weise ESG-Kriterien berücksichtigt werden
- Transparenz des Umgangs mit den ESG-Kriterien erforderlich – z.B. via Erklärung zu den Grundsätze der Anlagepolitik
- Exkurs: Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik ⇔ Veröffentlichungspflicht
- Risikomanagement: ESG muss
- EIOPA hat eine eigene OPINION (s. 10. Juli 2019)



Risikomanagement

Interne Leitlinien und Schlüsselfunktionen

- Vorgaben in den internen Leitlinien auch zur Schlüsselfunktion
- Überprüfung alle drei Jahre – nicht jährlich
- Schlüsselfunktionen – unabhängig ausüben – auch auf Dritte übertragbar:
 - Interne Revisionsfunktion (IRF) – Risikomanagementfunktion (RMF) – versicherungsmathematische Funktion (VMF) mit Ausnahme
 - {IRF}; {RMF, VMF}; {VA, VMF}; {VSt, RMF, VMF}; {VSt, VA, VMF}
 - Ausnahmeregelung, falls vergleichbare Funktion bei Trägerunternehmen
 - Whistle-Blower-Funktion mit Schutzvorschriften für Whistle-Blower
- Speziell zur VMF
 - EbAV-II-RL ≠ Solvency II
 - Überwachung versicherungstechnischer Rückstellungen
 - Angemessenheit von Methoden und Berechnungen
 - Annahmen und Erfahrungswerte
 - Beitrag zum ORA



Risikomanagement

Berichtserfordernisse, eigene Risikobeurteilung, Befreiung

- Eigene Risikobeurteilung (OR~~S~~A – own risk assessment) ist neben der bekannten Risikoberichterstattung dem Vorstand vorzulegen
- Die VMF hat zur ORA beizutragen
- Infofrist an Aufsicht: 14 Tage
- Althergebrachte Risikoberichterstattung entfällt 6 Monate vor und nach Abschluss einer eigenen Risikobeurteilung (ORA)
- ORA ist alle drei Jahre über gesamtes Risikoprofil durchzuführen - ad hoc ORA – ORA per Altersversorgungssystem
- „Im einfachsten Fall ist ein Altersversorgungssystem ein Tarif, der Leistungen und Beiträge (ggf. kollektive Finanzierungsbeiträge für die Leistungen) bestimmt.

Allgemeiner ist ein Altersversorgungssystem eine Zusammenfassung gleichartiger Tarife, die die durchführende Einrichtung im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen durchführt.

Insbesondere können auch verschiedene Tarifgenerationen gebündelt werden.

Welche Kriterien für die Zusammenfassung von Tarifen angewendet werden, hängt vom Einzelfall ab.“

(aus Begründung zur VAG-InfoV)

- Aufsicht darf unter Berücksichtigung der Proportionalität EbAVs von der angestammten Risikoberichterstattung (teilweise) befreien

ORA

Einbezug in Entscheidungen, Wirksamkeit, Finanzierungsbedarf, Risiken bzgl. der Auszahlung von Leistungen, Schutzmechanismen

- Darstellung, wie ORA in Entscheidungs- und Leitungsprozesse einfließt \Leftrightarrow ORA muss in strategische Entscheidungen einfließen
- Beurteilung der Wirksamkeit: schnelles Erkennen – Beurteilung – Effizienz von Gegenmaßnahmen
- Darstellung des Umgangs mit Interessenkonflikten, wenn Schlüsselfunktion ähnliche Aufgabe in TU ausübt
- Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs und gegebenenfalls Beschreibung von Maßnahmen zu dessen Deckung
 - VMF \Leftrightarrow VA
- Beurteilung von Risiken für Begünstigte hinsichtlich der Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen und Einschätzung der Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen unter Beachtung von Indexierungsmaßnahmen und Minderungsmechanismen
 - VMF \Leftrightarrow VA
 - Für Rechnung und Risiko von ...
 - Altersversorgungssysteme
- Qualitative Beurteilung von Schutzmechanismen zum Schutz der (zukünftigen) Leistungen inkl.
 - i. Garantien, Unterstützung durch TU
 - ii. Versicherungs- oder Rückdeckungsversicherungsvereinbarungen
 - iii. Abdeckung durch Altersversorgungssicherungssystem
 - VMF \Leftrightarrow VA

ORA

Operationelle Risiken und neue Risiken sowie Methoden(entwicklung)

- Qualitative Beurteilung operationeller Risiken ...
- Beurteilung von „hinzugekommenen und [...] voraussichtlich hinzukommenden Risiken [...], die dadurch bedingt sind, dass die Pensionskasse ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt.

In die [vorstehende] Beurteilung [...] sind unter anderem einzubeziehen **Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.**“

- ESG
- VMF \Leftrightarrow VA
- Entwicklung von Methoden für die Durchführung des ORA, anhand derer die EbAV „die Risiken erkennen und beurteilen kann, die sie
 1. sie kurz- oder langfristig betreffen oder betreffen könnten und
 2. sich auf die Fähigkeit der Pensionskasse auswirken könnten, die Verpflichtungen zu erfüllen.“

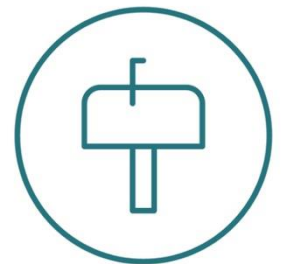
Die Methoden müssen der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der [EbAV] angemessen sein und auch die **[vorstehend] genannten Risiken** erfassen. Sie sind in der eigenen Risikobeurteilung darzustellen.“

- ESG
- VMF \Leftrightarrow VA

Informationspflichten gegenüber den Begünstigten

Diverse Anforderungen

- Allgemeine Anforderungen an die zu erteilende Informationen
- Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem
- Informationen der Versorgungsanwärter zu Beginn des Versorgungsverhältnisses
- Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem
- Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase
- Informationen der Versorgungsempfänger



Informationspflichten gegenüber den Begünstigten

Allgemeine Anforderungen an die zu erteilenden Informationen

- **Allgemeine Anforderungen an die zu erteilende Informationen**
 - Diverse Anforderungen an die Sprache und Darstellung
 - Elektronisches Zur-Verfügung-Stellen
 - Zur-Verfügung-Stellen in Papierform
 - Textform
- Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem
- Informationen der Versorgungsanwärter zu Beginn des Versorgungsverhältnisses
- Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem
- Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase
- Informationen der Versorgungsempfänger

Informationspflichten gegenüber den Begünstigten

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

- Allgemeine Anforderungen an die zu erteilende Informationen
- **Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem**, umfänglich – u.a.:
 - Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz, ...
 - Leistungselemente und Wahlmöglichkeiten bzgl. Leistungen
 - Garantieelement
 - Vertragsbedingungen
 - Struktur des Anlageportfolios
 - Mechanismen zum Schutz von Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche
 - wenn Begünstigte das Anlagerisiko tragen
 - Information zu Struktur der Kosten
 - Information zur Entwicklung der Investition innerhalb der letzten 5 Jahre
 - VersAnw. tragen Risiko: Bedingungen für angebotene Anlageoptionen
- Informationen der Versorgungsanwärter zu Beginn des Versorgungsverhältnisses*
- Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem*
- Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase
- Informationen der Versorgungsempfänger

Informationspflichten gegenüber den Begünstigten

Informationen der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase

- Allgemeine Anforderungen an die zu erteilende Informationen
- Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem
- Informationen der Versorgungsanwärter zu Beginn des Versorgungsverhältnisses
- Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem
- **Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase**
 - Mindestens alle 12 Monate
 - Stichtag
 - Summe der Beiträge
 - Angaben zu Aufschlüsselung der Kosten
 - Projektion(en) der Altersversorgungsleistungen
 - Elementarszenario (auch beitragsfrei)
 - Ertragsszenario / Szenario bester Schätzwert
 - → § 41 Abs. 1 PFAV
- Informationen der Versorgungsempfänger

Informationspflichten gegenüber den Begünstigten

Informationen der Versorgungsempfänger

- Allgemeine Anforderungen an die zu erteilende Informationen
- Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem
- Informationen der Versorgungsanwärter zu Beginn des Versorgungsverhältnisses
- Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem
- Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase
- **Informationen der Versorgungsempfänger**
 - Grundsatz: Information über zustehende Leistungen alle 5 Jahre
 - Tragen VersEmpf. wesentliches Anlagerisiko → jährliche Information über
 - Anlagemöglichkeiten, Struktur, Risikopotenzial
 - Kosten der Anlage
 - Kürzungs-Informationen
 - Unverzüglich nach Entscheidung
 - Drei Monate vor Wirksamwerden
 - → § 41 Abs. 2 PFAV bei reiner Beitragszusage





[Deloitte Pension Experts – Knowhow für bAV](#)
[Mehr Information auf unserer Web-Site](#)

[DPEsche – Neues zur bAV](#)
Melden Sie sich zu unserem bAV-Newsletter an

Deloitte.

B&W Deloitte GmbH
Magnusstraße 11
50672 Köln
Deutschland

Dr. Klaus Friedrich
Director
Dipl.-Math., Aktuar DAV
Mitglied im IVS

Telefon: +49 (0) 221 97324 58
Mobil: +49 (0) 151 58005819
kfriedrich@deloitte.de
www.deloitte.com/de

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.